

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Abfallbeseitigung im Landkreis Bautzen**  
**(Abfallgebührensatzung)**  
vom 06. 02. 1997

Auf der Grundlage des § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen des Landkreises Bautzen vom 06. 02. 1997 erläßt der Kreistag Bautzen gemäß Beschluß vom 09. 12. 1996 folgende Gebührensatzung für die Abfallwirtschaft:

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Bautzen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung Abfallentsorgungsgebühren.

(2) Der Landkreis kann sich für die Gebührenerhebung der Mithilfe der Städte und Gemeinden bzw. privater Dritter bedienen.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner für die Haushaltsgrundgebühr sind die auf den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken gelegenen Haushaltungen.

Gebührensschuldner für den mengenbezogenen Anteil der Gebühr für die Rest- und Biomüllentsorgung aus Haushaltungen sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. In Ausnahmefällen können Gebührensschuldner für den mengenbezogenen Anteil die jeweiligen Haushaltungen sein, wenn eine direkte Zuordnung der Abfallgefäße zu den Haushaltungen gegeben ist und die direkte Gebührenbelastung der Haushaltungen zwischen Grundstückseigentümer und Landkreis vereinbart wurde.

(2) Gebührensschuldner für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bzw. Bioabfall aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen sind die jeweiligen Betreiber bzw. die Grundstückseigentümer.

(3) Gebührensschuldner im Falle der Erhebung einer Gestellungsgebühr für Abfallbehälter ist der Grundstückseigentümer. Er ist ebenfalls Gebührenschuldner bei einer beantragten Änderung der behältermäßigen Erstaussstattung des Grundstückes.

(4) Gebührensschuldner für die Behältermiete bei Gestellung von 1.100-l-Müllgroßbehältern zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle ist der jeweilige Gewerbetreibende.

(5) Bei Verwendung speziell gekennzeichnete Abfallsäcke ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer diese unerlaubt abgelagert hat.

(7) Bei Selbstanlieferung ist grundsätzlich der Abfallbesitzer Gebührenschuldner. Ist der Abfallbesitzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Das gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Abfallbesitzer zusammengeführt hat.

(8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid für die Entleerung der Abfallbehälter kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einem mengenbezogenen Anteil für Rest- und Biomüll zusammen.

(2) Die Haushaltsgrundgebühr bestimmt sich pro in der jeweiligen Haushaltung lebenden Person und umfaßt vor allem die Kosten für:

- die Erfassung und Entsorgung von 75 % des Altpapier- und Altpappeaufkommens
- die Problemmüllerfassung und -entsorgung
- die Entsorgung des Sperrmülls nach § 13 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 06. 02. 1997
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallberatung
- die Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit
- die Beseitigung widerrechtlicher Müllablagerungen, sofern ein Verursacher ermittelt werden kann
- Teilrefinanzierung des Identifikationssystems einschließlich der vom Landkreis gestellten Abfallgefäße

(3) Der mengenbezogene Anteil der Gebühr für die Entsorgung des Rest- und Biomülls aus Haushaltungen bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der zur Entleerung bereitgestellten Müllbehälter.

Für Großwohnanlagen mit mehreren Grundstückseigentümern, bei denen eine eindeutige Zuordnung der Müllbehälter nicht möglich ist, bestimmt sich die Gebühr auf Grundlage der Anzahl und Größe der zur Entleerung bereitgestellten Müllbehälter nach dem Verhältnis der Anzahl der Wohnungen des jeweiligen Grundstückseigentümers zum Gesamtwohnungsbestand dieser Wohnanlage.

(4) Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen bestimmt sich die Gebühr grundsätzlich nach der Anzahl und Größe der zur Entleerung bereitgestellten Müllbehälter. Die Gebühr setzt sich zusammen jeweils aus den Kosten für Einsammeln und Transport, Verwaltungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung und Teilrefinanzierung des Identifikationssystems einschließlich der Abfallgefäße sowie für Deponierung bzw. Kompostierung.

(5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen des Landkreises bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht bzw. nach dem Volumen der Abfälle.

Die vom Landkreis beauftragten Betreiber von Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen zum Recycling von Altholz, Grünabfällen über 10 cm Durchmesser, Straßenaufbruch, Erdaushub sowie Bauschutt und gemischten Baustellenabfällen erbringen diese Leistung unter eigener Verantwortung und Regie sowie auf eigene Erträge und Kosten. Die Bemessung des für die Dienstleistung den Selbstanlieferern in Rechnung gestellten Entgeltes hat sich am Markt und an der jeweils geltenden Gebührensatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz/Niederschlesien (RAVON) zu orientieren.

Das bei Selbstanlieferung geforderte Entgelt einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer soll die vom RAVON bei Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen für die Abfallart "Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall" erhobene Gebühr nicht übersteigen.

#### **§ 4 Gebühren**

(1) Die Haushaltsgrundgebühr beträgt jährlich für Haushaltungen mit:

1 Person	40,80 DM
2 Personen	81,60 DM
3 Personen	122,40 DM
4 Personen	163,20 DM
5 Personen	204,00 DM
6 und mehr Personen	244,80 DM

(2) Werden von einem Anschlußpflichtigen im Abfallrhythmus Abfallbehälter mit Hausmüll zur Entleerung bereitgestellt, so beträgt die Einzelgebühr je Entleerung für:

- eine 80-l-Mülltonne	6,40 DM
- eine 120-l-Mülltonne	8,40 DM
- eine 240-l-Großmülltonne	13,30 DM
- einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	48,70 DM

(3) Für die Entleerung bereitgestellter Abfallbehälter mit Bioabfällen aus

Haushaltungen beträgt die Einzelgebühr pro:

- 80-l-Biotonne	4,80 DM
- 120-l-Biotonne	6,30 DM
- 240-l-Biotonne	9,20 DM

(4) Gebühren für die turnusmäßige Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen betragen je Entleerung für:

- eine 80-l-Mülltonne	7,90 DM
- eine 120-l-Mülltonne	10,60 DM
- eine 240-l-Großmülltonne	17,10 DM
- einen 1.100-l-Müllgroßbehälter	56,60 DM :

(5) Gebühren für die turnusmäßige Entsorgung von Bioabfällen aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen betragen je Entleerung für:

- 80-l-Biotonne	6,40 DM
- 120-l-Biotonne	8,50 DM
- 240-l-Biotonne	13,00 DM

(6) Die Gestellungsgebühr für Abfallbehälter nach § 5 Abs. 8 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr für eine 80-l-, 120-l- und 240-l-Mülltonne einmalig 18,00 DM.

(7) Die Mietgebühr für 1.100-l-Müllgroßbehälter zur Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle beträgt 21,00 DM pro Monat.

(8) Die Gebühr für einen 70-l-Abfallsack beträgt 5,60 DM.

(9) Gebühren für Abfälle bei Selbstanlieferung in den Anlagen der Abfallwirtschaft betragen für:

- Haushaltkühlgeräte bis 1 m <sup>2</sup> Standfläche und 1,95 m Höhe	bis DM	40,00/Stück
- Kühl- und Gefriergeräte bis 1,2 m <sup>2</sup> Standfläche und 2 m Höhe	DM	130,00/Stück
- Kühlregale und Kühltruhen über 1,20 m Länge	DM	200,00/Stück
- Fernsehgeräte und Monitore	bis DM	35,00/Stück

(10) Gebühren für Grünabfälle bis 10 cm Durchmesser bei Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen des Landkreises Bautzen nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung betragen für:

1.	Grünabfälle aus Haushaltungen	DM	6,00/m <sup>3</sup>
	Mindestgebühr je Anlieferung bis 1 m <sup>3</sup>	DM	6,00
2.	Grünabfälle aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen	DM	12,00/m <sup>3</sup>
	Mindestgebühr je Anlieferung bis 1 m <sup>3</sup>	DM	12,00
3.	Verkauf je 110-l-Papiersack zum Befüllen mit Grünabfällen aus Haushaltungen	DM	1,90/Stück
4.	Verkauf je 110-l-Papiersack zum Befüllen mit Grünabfällen aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen	DM	3,80/Stück

(11) Die Gebühr für eine beantragte Änderung der Erstausrüstung eines Grundstückes mit Abfallgefäßen beträgt 20,00 DM/Gefäß.  
Die beantragte Rückführung eines Abfallgefäßes erfolgt kostenlos.

## § 5

### Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Haushaltsgrundgebühr entsteht mit der Anschlußpflicht an die Abfallentsorgung. Beginnt die Verpflichtung in der Zeit nach dem 15. eines Kalendermonats, wird die Haushaltsgrundgebühr ab 1. des Folgemonats erhoben.

Bei Sonderleistungen und bei Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen des Landkreises entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Sonderleistung bzw. mit der Anlieferung.

Bei der Verwendung von Abfallsäcken nach § 10 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung vom 06. 02. 1997 und von Papiersäcken für Grünabfälle nach § 4 Abs. 10 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.

(2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Rest- bzw. Biomüll aus Haushaltungen entsteht mit dem Bereitstellen der Müllbehälter zur Entleerung.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlußpflicht entfällt. Endet die Anschlußpflicht in der Zeit bis zum 15. eines Monats, entfällt die Gebührenpflicht ab 1. dieses Monats.

(4) Treten im Laufe eines Jahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, die sich auf die Festsetzung der Höhe der Haushaltsgrundgebühr auswirken, erhöht oder vermindert sich die Haushaltsgrundgebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats.

Bei Änderungen im Zeitraum bis zum 15. eines Monats erhöht oder vermindert sich die Haushaltsgrundgebühr ab 1. dieses Monats. Ist die Festsetzung einer niedrigeren Haushaltsgrundgebühr gerechtfertigt, wird die Gebühr auf Antrag geändert.

(5) Eine zeitweise Befreiung von der Haushaltsgrundgebühr ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- für die Dauer des Wehrdienstes unter Vorlage des Einberufungsbescheides bzw. einer Bestätigung der Dienststelle.
- für die Dauer von Ausbildungsmaßnahmen (mindestens 6 Monate) bei amtlich bestätigter Entrichtung der Müllgebühren am Unterbringungsort oder Vorlage vergleichbarer Nachweise.

(6) Eine zeitweise Befreiung von der Haushaltsgrundgebühr nach Abs. 5 erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

(7) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle aus Gewerbe, Betrieben und Einrichtungen entsteht grundsätzlich mit dem Bereitstellen der Müllbehälter zur Entleerung.

(8) Eine Gebührenpflicht für die Gestellung von Abfallbehältern ergibt sich dann, wenn der Grundstückseigentümer für auf seinem Grundstück gelegene Haushaltungen die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter beantragt und dadurch das Regelbehältervolumen nach § 10 Abs. 6 der Abfallwirtschafts-satzung vom 06. 02. 1997 überschritten wird.

Gebührenpflichtig ist auch die Gestellung von Abfallbehältern auf Zweitwohnsitzen und Gartengrundstücken.

(9) Die Gebührenpflicht im Falle einer Abfallbehältermiete bzw. einer Gestellungsgebühr entsteht mit der Gestellung des Abfallbehälters.

(10) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landratsamt Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

## **§ 6**

### **Schätzung**

Soweit die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermittelt werden können, werden sie geschätzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 7**

### **Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung, Verspätung oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus sonstigen zwingenden Gründen, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 8**

### **Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle**

Die Gebühren für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle werden

nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand festgesetzt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Haushaltsgrundgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird halbjährlich fällig. Der jeweilige Fälligkeitstag ist auf dem Gebührenbescheid auszuweisen.

(2) Die Gebühr für die Entleerung der Hausmüll- und Bioabfallbehälter nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Der jeweilige Fälligkeitstag ist auf dem Gebührenbescheid auszuweisen.

(3) Für die Benutzung von speziell gekennzeichneten Abfallsäcken und Papiersäcken für Grünabfälle wird die Gebühr mit dem Erwerb fällig.

(4) Im Falle einer Abfallbehältermiete wird diese mittels Gebührenbescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Gebühr im Falle einer beantragten Änderung der Erstausrüstung des Grundstückes. Der Fälligkeitstermin ist im Gebührenbescheid auszuweisen.

(5) Die Gebühren entsprechend § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 9 dieser Satzung werden bei Anlieferung der Abfälle in den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen des Landkreises fällig.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. 03. 1997 in Kraft. Abweichend davon treten § 4 Abs. 1 und Abs. 11 bereits am 01. 01. 1997 in Kraft.

(2) Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen vom 26. 03. 1996 tritt am 01. 03. 1997 außer Kraft, mit Ausnahme des § 4 Abs. 1, der am 01. 01. 1997 außer Kraft tritt.

Bautzen, 06. 02. 1997

Gallert, Landrat